

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 17/08 B

L 6 R 463/07 (Bayerisches LSG)
S 11 R 4653/05 (SG Regensburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. Mai 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. T e r d e n g e
und K a l t e n s t e i n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Bayerischen Landessozialgerichts vom 23. November 2007 wird als unzuläs-
sig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtli-
chen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Mit Beschluss vom 23.11.2007 hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) festgestellt, dass das Berufungsverfahren L 6 R 542/06 - jetzt L 6 R 463/07 - durch Zurücknahme der Berufung am 22.5.2007 erledigt ist.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat der Kläger beim Bundessozialgericht Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf einen Verfahrensmangel.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Begründung genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl/ § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), müssen für die Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargelegt werden (*vgl/ BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36*). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Verfahrensmangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung der Entscheidung besteht (*vgl/ BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36*).
- 5 Ein Verfahrensfehler liegt vor, wenn das Berufungsgericht zu Unrecht ein Prozessurteil statt eines Sachurteils erlassen hat (*BSG vom 30.10.2007 - B 2 U 272/07 B -, zur Veröffentlichung in SozR vorgesehen*). Der Kläger macht geltend, das Berufungsgericht habe in der Berufungsverhandlung erklärt, die Berufung könne nicht erfolgreich sein; wenn er sie nicht zurücknehme, werde durch Urteil entschieden. Daraufhin könne er sich nur noch mit der Nichtzulassungsbeschwerde gegen dieses Urteil wehren. Dies müsse er durch einen Rechtsanwalt tun. Der sei teuer. Erfolg werde er auch nicht haben. Er habe daraufhin erklärt, dass ihm wohl nichts anderes übrig bleibe, als die Berufung zurückzunehmen. Er sei aber weiterhin mit der Rechtsauffassung des Gerichts nicht einverstanden. Er habe seiner Ansicht nach nach Art 14 des Grundgesetzes einen Anspruch auf ungekürzte Auszahlung seiner Rente. § 311 des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch sei in seinem Fall nicht anwendbar. Er nehme aber die Berufung zurück. Bei ihm sei durch die Belehrung des Gerichts die Vorstellung entstanden, dass er das negative Urteil, das er zu erwarten hätte, durch Rücknahme der Berufung abwenden könne, so dass später zu seinen Gunsten noch anders entschieden werden könne. Die Rücknahmeerklärung sei nicht eindeutig, klar und bedingungslos gewesen.



- 6 Mit diesem Vortrag hat der Kläger keinen Verfahrensmangel schlüssig dargelegt. Er selbst räumt ein, dass er die Erklärung, er nehme die Berufung zurück, abgegeben hat und dass dies auch so protokolliert worden sei. Auf der Grundlage seiner Ausführungen war diese Erklärung eindeutig. Er macht vielmehr inhaltlich geltend, dass er sich über die Auswirkungen der Erklärung geirrt habe. Eine hiermit begründete Anfechtung der Rücknahme ist jedoch nicht möglich (vgl. Meyer-Ladewig, in: ders./Keller/Leitherer, SGG-Komm., 8. Aufl. 2005, § 156 RdNr 2a; Bundesgerichtshof vom 26.9.2007, XII ZB 80/07, MDR 2008, 98).
- 7 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

